

Abrechnungshinweise „Corona“

Für alle Arztpraxen: Portokosten für Verordnung dürfen jetzt berechnet werden

Am 20.März wurde kurzfristig beschlossen, dass ab sofort - **befristet** - das Porto bei Zusendung von Folgezept berechnet werden darf. Diese **Befristung ist bis zum 30.06.2020** begrenzt.

Die Verantwortlichen haben auf die steigende Anzahl der Zusendung von Verordnungen **bei bekannten Patienten** im Zusammenhang mit der Ausnahmesituation durch die Coronavirus-Pandemie reagiert. Vielen Patienten werden Verordnungen zu gesandt. Der Bewertungsausschuss hat zusätzlich festgelegt, dass die **Kostenpauschale 40122 (0,90 €)** abgerechnet werden darf.

Bei diesen Verordnungen ist die Berechnung erlaubt:

- Folgeverordnungen für Arzneimittel (einschließlich BtM-Rezepte)
- Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)
- Überweisungen (Muster 6 und 10)
- Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege (Muster 12)
- Folgeverordnungen für Heilmittel (Muster 13 Physiotherapie und Podologie, Muster 14 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Muster 18 Ergotherapie und Ernährungstherapie).

Als **bekannter Patient** gilt derjenige, der im laufenden Quartal oder im Vorquartal in Ihrer Praxis **persönlich anwesend** war.

Für Arztpraxen, die CORONAVIRUS-Fälle behandeln

Coronavirus: Ausnahmeziffer für Ihre Laborleistung

Mit der EBM-Ziffer 32816 können die Laboruntersuchungen auf Covid-19 vom Labor abgerechnet werden. Sie müssen in Ihrer Abrechnung und auf dem Abrechnungsschein die **Laboraausnahmekennziffer 32006** angeben. Dafür ist am 11.02.2020 die Laborziffer 32816 (59,00 €) mit in die Ausnahmekennzifferlist aufgenommen worden.

Wichtiger Hinweis für die Behandlung der Coronafälle:

Alle Leistungen im Zusammenhang mit Corona (Verdachtsfälle ebenso wie bestätigte Fälle) werden **extrabudgetär vergütet** und sind mit der **Ziffer 88240** zu kennzeichnen.

Wie Sie die Kodierung von COVID-19 vornehmen

Alle COVID-19 werden mit „U07.1!“ kodiert. Gekennzeichnet wird der Verdachtsfall mit dem Zusatzkennzeichen „V“, die gesicherte Diagnose mit „G“.

1. Verdachtsfall auf COVID-19 (kommt aus Risikogebiet)

Klagt Ihr Patient über Fieber, Husten und allgemeines Krankheitsgefühl und hat er sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten, wird der COVID-19-Labortest veranlasst und wie folgt kodiert:

J06.9 G Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
U07.1! V COVID-19

COVID-19-Erkrankung wurde nachgewiesen

Wird durch das Laborergebnis die COVID-19-Erkrankung bestätigt, wird wie folgt kodiert.

J06.9 G Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
U07.1! V COVID-19

2. Verdachtsfall auf COVID-19 (Kontakt zu einem gesichertem COVID-19-Fall)

Klagt Ihr Patient über Fieber, Husten und allgemeines Krankheitsgefühl und hatte er Kontakt zu einer Person, bei dem ein gesichertes positives Ergebnis auf einen COVID-19-Fall vorliegt, wird der COVID-19-Labortest veranlasst und wie folgt kodiert:

J06.9 G Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
Z20.8 G Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten
U07.1! V COVID-19

COVID-19-Erkrankung wurde nachgewiesen

Wird durch das Laborergebnis die COVID-19-Erkrankung bestätigt, wird wie folgt kodiert.

J06.9 G Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
Z20.8 G Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten
U07.1! G COVID-19